

Luzern, 18. September 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 560**

Nummer: A 560
Protokoll-Nr.: 897
Eröffnet: 15.05.2018 / Finanzdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über straflose Selbstanzeigen im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele schwarze Vermögen sind im Kanton Luzern seit der Einführung der straflosen Selbstanzeige am 1. Januar 2010 selbst angezeigt worden?

Bei straflosen Selbstanzeigen werden zu tiefe Veranlagungen unter Berücksichtigung der nachgemeldeten Einkünfte und Vermögen neu veranlagt. Die Differenz zwischen der ursprünglichen und der neuen Steuerrechnung ist samt Zins nachzuzahlen. Entsprechend werden statistisch nicht die verheimlichten Einkünfte und Vermögen (Faktoren) erhoben, sondern die nachzuzahlenden Steuern (Einnahmen). Die Summe der seit dem 1. Januar 2010 angezeigten Vermögenswerte kann deshalb nicht ausgewiesen werden. Die aus den straflosen Selbstanzeigen resultierenden Einnahmen hingegen sind bekannt. Diese eignen sich für die Beurteilung des Instruments der straflosen Selbstanzeige besser, da darin nicht nur die angezeigten Vermögenswerte, sondern auch die nicht deklarierten Erträge zum Ausdruck kommen. Für die Jahre 2010 - 2017 zeigt sich dabei folgendes Bild:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Selbstanzeigen	287	325	279	339	422	381	587	656
Ertrag Staat/Gemeinde (in Mio. Fr.)	8,7	7,6	12,5	9,5	10,6	6,7	12,6	11,8
Ertrag Bund (in Mio. Fr.)	1,6	1,3	1,5	2,1	2,5	1,7	3,7	3,7
Gesamtertrag (in Mio. Fr.)	10,3	8,9	14,0	11,6	13,1	8,4	16,3	15,5

Zu Frage 2: Wie erklärt der Regierungsrat, dass diese Schwarzgelder versteckt werden konnten?

Die gemeldeten Einkünfte und Vermögenswerte betreffen zur Hauptsache Positionen, welche im Wertschriftenverzeichnis hätten deklariert werden müssen (Sparhefte, Kontokorrente, Aktien, Obligationen etc.). Sodann werden relativ häufig im Ausland gelegene Liegenschaften gemeldet, welche bisher nicht deklariert wurden. Eher selten kommt es zur Anzeige von Lohneinkünften (z. B. aus verheimlichten Nebenerwerb) oder Einkünften aus selbständigem Erwerb.

Stossen die Steuerbehörden im Rahmen der Prüfung der Steuerdeklarationen auf Unstimmigkeiten, werden diese in Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen geklärt. Dies ge-

schieht durch mündliche Befragung, schriftliche Einforderung von Unterlagen oder, bei Geschäftsbetrieben, auch mittels Durchführung von Buchprüfungen. Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen werden die Unstimmigkeiten geklärt und nötigenfalls steuerlich korrigiert.

Werden jedoch Einkünfte und Vermögenswerte von Anfang an den Steuerbehörden verheimlicht, wird es für die Steuerbehörde schwierig, dies festzustellen. Deren Untersuchungsmittel sind beschränkt. So gilt namentlich das Bankkundengeheimnis auch gegenüber den Steuerbehörden. Ferner bestehen auch nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, um Sachverhalte, welche sich im Ausland verwirklichen (z. B. Besitz eines Ferienhauses), zu überprüfen. In diesem Sinne bestehen, bei entsprechender deliktischer Absicht, für steuerpflichtige Personen immer Möglichkeiten, Teile ihres Vermögens und des daraus fließenden Einkommens zu verheimlichen. Mit der Weissgeldstrategie verlangen die Banken heute Nachweise über die Herkunft und die steuerliche Erfassung von Kundengeldern.

Zu Frage 3: Wieso ist das nicht von Amtes wegen bekämpft worden?

Im Steuerrecht trifft die steuerpflichtige Person auf der einen Seite eine umfassende Deklarationspflicht. Auf der anderen Seite trifft die Steuerbehörde eine behördliche Untersuchungspflicht. Die Steuerbehörde prüft die Deklarationen. Bei Vorliegen von Unklarheiten oder Unvollständigkeits trifft sie die notwendigen Sachverhaltsabklärungen. Im Rahmen dieser Prüfungen werden laufend und in grosser Zahl Korrekturen vorgenommen. Dabei kann es sich um die Korrektur von unabsichtlich erfolgten Deklarationsfehlern, aber auch um die Verhinderung von Steuerhinterziehungen handeln. Eine Standardkontrolle stellt die Prüfung der Vermögensentwicklung dar. Dies bedeutet, dass bei jeder Steuerveranlagung geprüft wird, ob die Veränderung des deklarierten Nettovermögens mit den deklarierten Einkünften in logischer Übereinstimmung steht.

Steuerhinterziehungen werden von den Steuerbehörden somit aktiv bekämpft. Dies gehört sogar zu einer ihrer Kernaufgaben. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, sind die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden jedoch beschränkt. Die Steuerbehörden müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten, welche ihren Handlungsspielraum einschränken.

Zu Frage 4: Was will der Regierungsrat in Zukunft gegen die vielen Steuerhinterziehungen und Steuerbetrüge von Steuerpflichtigen im Inland tun?

Die Fallzahlen bei den straflosen Selbstanzeigen deuten darauf hin, dass es noch weitere, nicht deklarierte Vermögenswerte und Einkünfte gibt. Das Instrument der straflosen Selbstanzeige war in diesem Sinne bisher ein sehr wirksames Mittel, um nicht deklarierte Vermögenswerte und Einkünfte nachhaltig der ordentlichen Besteuerung zuzuführen. Dieses Instrument wird auch weiterhin genutzt werden.

Die Einschätzungsexperten und -expertinnen der Veranlagungsbehörden bekämpfen die Steuerhinterziehung in ihrer täglichen Arbeit, indem sie bei Unregelmässigkeiten oder anderen Verdachtsmomenten konsequent die notwendigen Untersuchungshandlungen vornehmen. Zudem wird weiterhin die Vermögensentwicklung systematisch bei der Vornahme jeder einzelnen Veranlagung geprüft.

Die Personalressourcen der Veranlagungsbehörden werden zielgerichtet eingesetzt, indem die technischen Systeme laufend verbessert und ausgebaut werden. Mit sogenannten Regelwerken können Veranlagungen von einfachen und unproblematischen Fällen automatisiert oder teilautomatisiert vorgenommen werden. Unregelmässigkeiten oder Auffälligkeiten werden mit intelligenter Software schneller und konsequenter aufgedeckt. Diese technischen Hilfen entlasten das Veranlagungspersonal von zeitraubenden Analysearbeiten und setzen

dadurch Ressourcen frei, mit denen in Verdachtsfällen die notwendigen Sachverhaltsabklärungen getroffen werden können.

Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Zahlen sind allerdings in die richtigen Relationen zu setzen. Mehrere hundert Verfahren pro Kalenderjahr mögen auf den ersten Blick hoch erscheinen. Bei mehreren hunderttausend Steuerpflichtigen liegt die Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen lediglich bei 1 bis 2 Promille pro Jahr. Der gleiche Promillewert resultiert, wenn man die Erträge aus den Selbstanzeigen mit dem Gesamtsteuerertrag vergleicht. Diese Zahlen zeigen, dass es im Kanton Luzern, wie in anderen Kantonen auch, zwar verheimlichte Vermögenswerte und Einkünfte gibt. Von einem eigentlichen Schwarzgeldproblem, wie man es aus anderen Ländern kennt, kann aber nicht gesprochen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die straflose Selbstanzeige auf das Jahr 2010 hin neu geschaffen wurde. Viele Personen haben auf die Einführung dieses Instruments gewartet, was zu den relativ hohen Fallzahlen beigetragen hat. Nach einigen Jahren begannen die Diskussionen um den inzwischen definitiv eingeführten automatischen Informationsaustausch (AIA). Auch dieses neue Instrument hat viele Personen zur Selbstanzeige bewogen, was zu den anhaltend relativ hohen Fallzahlen beigetragen hat. Mittelfristig wird jedoch damit gerechnet, dass sich die Fallzahlen auf einem deutlich tieferen Niveau einpendeln werden.